



Entsorgung von Abbruchabfällen

Ein Informationsblatt des
Kreises Recklinghausen
Fachdienst Umwelt
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit wurden im Hausbau viele Baustoffe eingesetzt, die wegen ihrer Umwelteigenschaften heute nicht mehr verwendet werden. Meistens sind die Baustoffe wegen ihrer Schädlichkeit für den Menschen in Verruf geraten. Die Ursache sind die in den Baustoffen vorhandenen schädlichen Schadstoffe. Typische Beispiele sind Asbest, Teeröl oder künstliche Mineralwolle (KMF).

Die Hersteller haben die heute z.T. verbotenen Stoffe früher nicht planlos eingesetzt. Im Gegenteil, aus materialtechnischer Sicht wurde den Produkten damit eine gute Qualität verliehen. Bedauerlicherweise wurden die gesundheits- und umweltschädlichen Eigenschaften erst später richtig erkannt.

Abgesehen davon, dass schadstoffhaltige Baustoffe für die Bewohner eines Hauses ein Problem sein können, muss den Schadstoffbelastungen spätestens beim Abbruch und bei der Entsorgung Rechnung getragen werden. Zuständig ist hier das Abfallrecht. Alles was beim Abbruch als ehemaliger Baustoff zu Abfall wird, unterliegt dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Dort wird geregelt auf welche Art und Weise Bauabfälle zu entsorgen sind. Die heutigen Erkenntnisse über Schadstoffe in alten Baumaterialien wurden im Abfallrecht berücksichtigt und spielen dort sogar eine wichtige Rolle.

Mit den Detailregelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde exakt festgelegt, welche Abfälle als unbedenklich und welche als gefährlich einzustufen sind. An die Entsorgung gefährlicher Abfälle werden besondere Anforderungen gestellt. Die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle wurde ebenfalls geregelt. Hier sind die Vorgaben jedoch nicht so streng wie bei den gefährlichen Abfällen.

Die abfallrechtlichen Anforderungen muss derjenige beachten, der die Entstehung der Abfälle veranlasst hat. In der Praxis wird die Verantwortung für die richtige Entsorgung folglich stets vom Bauherrn, Architekten oder Abbruchunternehmer getragen. Als universale Anforderung gilt für alle Abfälle: Die Entsorgung muss schadlos und ordnungsgemäß sein. Was das speziell für Ihre Abbruchmaßnahme bedeutet, werden Ihnen unsere Mitarbeiter (Kontakt: siehe letzte Seite) gerne erläutern.

Bei der Entsorgung von Abbruchabfällen sind insbesondere die folgenden Vorschriften zu beachten:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001, BGBl. I. S. 3379
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002, BGBl. I S. 1938
- Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002, BGBl. I. S. 3302
- PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV) vom 26. Juni 2000, BGBl. I S. 932
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502 i.V.m. § 7 Abs. 3 KrWG

Die - zugegeben vielen - Gesetzes- und Verordnungstexte können Sie auf den Internetseiten des Bundesumweltministeriums nachlesen: www.bmu.de. Um Ihnen eine richtige Abfallentsorgung trotzdem so leicht wie möglich zu machen, haben wir die aus den Vorschriften resultierenden Pflichten auf den folgenden Seiten in einer Handlungsanleitung zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Umweltamt
Kreis Recklinghausen

Handlungsanleitung zur Entsorgung von Abbruchabfällen (Stand: September 2022)

Bei so gut wie jedem Gebäudeabbruch fallen gefährliche Abfälle an. Leider kann man die Gefährlichkeit eines Baustoffs oder Einrichtungsgegenstands fast nie am Aussehen erkennen. Auf welche Schadstoffe und gefährlichen Abfälle man bei einem Gebäudeabbruch treffen kann, erfahren Sie in der folgenden Liste. Die Liste ist zwar nicht vollständig, aber sie enthält die wichtigsten Problemfälle.

1. Asbest

Dacheindeckungen aus Wellzement, Kunstschieferplatten an Fassaden, Nachtspeicherheizungen, Füllungen von Stahltüren (Brandschutztüren), alte PVC-Fliesen (Floor-Flex-Platten), alter Fliesenkleber, alter Parkettkleber

2. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Asphalтиerte Flächen, Dacheindeckungen aus Teerpappe, braunen oder schwarzen Wellplatten, alter Parkettkleber, Kamin-Innenfutter bei Kohle- und Ölheizungen

3. Polychlorierte Biphenyle (PCB)

Alte PVC-Böden, Kunstfaser-Teppichböden, Dämm- und Schallschutzplatten sowie elastische Fugendichtmassen an Türen, Fenstern und Betonbauteilen, alter Parkettkleber

4. Künstliche Mineralfasern (KMF)

Alte Isolierwolle im Dach, an Fassade, unter Estrich oder an Rohrleitungen

5. Altholz der Kategorie A IV

Holzfenster, Holzfensterstöcke, Holzaußentüren, Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk, Dachsparren, imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich

6. Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Zink u.A.

Alte Fliesen, Kamin-Innenfutter,

Für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung muss zweifelsfrei feststehen, ob ein Abfall gefährlich ist oder nicht. Nur auf der Basis dieser Information kann der Abfall einer der gefährlichen Abfallarten zugeordnet werden. Infolgedessen müssen die schadstoffverdächtigen Abfälle vor der Entsorgung untersucht werden. Untersuchen bedeutet, dass aus den Materialien eine Probe genommen wird, die dann in einem Labor auf Schadstoffe analysiert wird.

Die Ergebnisse der Analysen sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Kontakt: siehe letzte Seite) vorzulegen. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wird Ihnen dann präzise mitteilen, wie die Abfälle entsorgt werden können.

Für bestimmte Materialien ist allerdings auch keine Untersuchung notwendig. So werden beispielsweise Dachbalken und Isolierwolle grundsätzlich als gefährlich eingestuft und brauchen deshalb auch nicht untersucht zu werden. Bei diesen Abfällen können wir Ihnen schon jetzt verbindlich mitteilen, welchen Abfallartenbezeichnungen Sie diese Abfälle zuordnen müssen.

Hinweis: Adressen von Abfallsachverständigen können sie in internetbasierten Branchenbüchern z.B. unter den Stichworten „Sachverständige Umweltschutz“ aufrufen oder beim Verband Beratender Ingenieure (VBI, Budapester Straße 31 in 10787 Berlin, Tel.: 030/26062-0) erfragen. Sie können alternativ bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises (Kontakt: siehe letzte Seite) eine Liste mit Abfallsachverständigen formlos, aber schriftlich bzw. per Telefax anfordern.

Als Abfallerzeuger sind Sie zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abbruchabfälle verpflichtet. Aus diesem Grunde haben Sie sich vor dem Beginn der Abbruch- und Entsorgungsarbeiten zu vergewissern, dass die für Sie tätigen Unternehmen über entsprechende Entsorgungsgenehmigungen verfügen. Für die gefährlichen Abbruchabfälle hat der Gesetzgeber exakt vorgeschrieben, wie diese Prüfung auszusehen hat. Die Zulässigkeit der Entsorgung von gefährlichen Abfällen muss bundesweit mit einheitlichen Formularen, den so genannten Entsorgungsnachweisen, belegt werden. Ein Entsorgungsnachweis muss immer im Vorhinein, d.h. vor dem Abtransport der Abfälle erbracht werden. Die gefährlichen Abfälle dürfen außerdem nur von Unternehmen befördert werden, die über eine entsprechende Transportgenehmigung verfügen. Jede gefährliche Abfallart benötigt einen eigenen Entsorgungsnachweis. Wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter (Kontakt: siehe unten), wenn Sie nähere Informationen zu Entsorgungsnachweisen erhalten möchten.

Tipp: Für Entsorgungsunternehmen gibt es eine freiwillige, aber abfallrechtlich definierte „Mindestqualifikation“. Sie können entsprechend qualifizierte Betriebe an der gesetzlich geschützten Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb erkennen.

Zum Schluss möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass Abbruch-Bauschutt nur mit schriftlicher Zustimmung der unteren Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Grundstücksbefestigung oder zur Verfüllung von Baugruben verwendet werden darf.

Postanschrift der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Kreis Recklinghausen
Fachdienst Umwelt
Ressort 70.1
45657 Recklinghausen

Ansprechpartner bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

	Herr Dr. Schütze	Frau Sacher-Link	Herr Milenski
	Bei Abbrüchen etc.	Entsorgung Dorsten, Haltern, Herten, Marl	Entsorgung Castrop-Rauxel, Datteln, Gladbeck, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop
Zimmer:	3.3.12 (3. Etage)	3.3.14 (3. Etage)	3.3.14 (3. Etage)
Telefon:	02361 / 53 - 2077	02361 / 53 - 5308	02361 / 53 - 5307
Telefax:	02361 / 53 - 5204	02361 / 53 - 5204	02361 / 53 - 5204